



Kurzinformation

Gesetzgebungskompetenz für Änderungen des Grundgesetzes

Gefragt wurde, ob dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für eine Änderung des Grundgesetzes zusteht, durch die die deutsche Sprache in den Verfassungstext aufgenommen werden soll.

Dies wird bejaht. So stehe dem Bund diese Kompetenz „kraft Natur der Sache“ zu, weil die Sprache logisch zwingend nur bundeseinheitlich geregelt werden könne.

Zudem liegt die Kompetenz für Änderungen des Grundgesetzes ausschließlich beim Bund. Dies ergibt sich ebenfalls „kraft Natur der Sache“, da das Grundgesetz als Verfassung der Bundesrepublik nur einheitlich geändert werden kann. Ferner werden in Art. 79 Abs. 2 Grundgesetz mit Bundestag und Bundesrat zwei Bundesorgane ausschließlich zu einer Änderung des Grundgesetzes befähigt.
